

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1385

Öffentliche Kommunikation auf sozialen Netzwerkplattformen

Eine Rekonzeption des grundrechtlichen
Persönlichkeits- und Datenschutzes
im Zeitalter sozialer Medien

Von

Christoph Gieseler



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTOPH GIESELER

Öffentliche Kommunikation
auf sozialen Netzwerkplattformen

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1385

Öffentliche Kommunikation auf sozialen Netzwerkplattformen

Eine Rekonzeption des grundrechtlichen
Persönlichkeits- und Datenschutzes
im Zeitalter sozialer Medien

Von

Christoph Gieseler



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung
des Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
hat diese Arbeit im Jahr 2017
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D6

Alle Rechte vorbehalten
© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 978-3-428-15302-2 (Print)
ISBN 978-3-428-55302-0 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85302-1 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Januar 2017 als Dissertation vorgelegt. Die DSGVO findet darin bereits Berücksichtigung; Neuauflagen der zitierten Werke bis April 2018 wurden in der Druckfassung berücksichtigt.

Im Prozess der Erstellung der Arbeit und im Promotionsverfahren haben mich zahlreiche Personen und Institutionen unterstützt, denen ich zu herzlichem Dank verpflichtet bin.

Allen voran möchte ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Bodo Pieroth, für die Möglichkeit danken, mich im Rahmen meiner Dissertation mit diesem Thema zu beschäftigen und zugleich an seinem Lehrstuhl tätig zu sein. Er hat mich fachlich sehr beeinflusst und inspiriert und mein Dissertationsprojekt mit einem offenen Ohr und der notwendigen Geduld begleitet. Dem Zweitgutachter, Herrn Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL.M., danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Der Studienstiftung des deutschen Volkes danke ich sowohl für die großzügige finanzielle Unterstützung meines Dissertationsprojekts als auch dafür, dass sie mir ein Forum zum fachlichen und persönlichen Austausch mit anderen Doktorandinnen und Doktoranden geboten hat, aus dem ich wichtige Impulse gewonnen habe. Außerdem danke ich der VG WORT herzlich für den gewährten Druckkostenzuschuss.

Persönlich möchte ich zunächst meinen Eltern für ihre vielfältige, bedingungslose Unterstützung auf meinem Lebens- und Bildungsweg danken, der mir überhaupt erst die Chance einer Promotion eröffnet hat. Daneben danke ich meinen Freunden, meiner Familie und meiner Freundin für ihre moralische Unterstützung in dieser Zeit. Vor allem danke ich all jenen, die mir Feedback zu meinen Gedanken und Ausführungen gegeben haben und mir so die Möglichkeit geboten haben, diese weiterzuentwickeln. Das waren neben einigen guten Freunden insbesondere die Kolleginnen und Kollegen am Institut für Öffentliches Recht und Politik und den anderen öffentlich-rechtlichen Lehrstühlen der Universität Münster sowie die Mitglieder des Arbeitskreises Geschichte, Methode und Dogmatik des Öffentlichen Rechts.

Den Leserinnen und Lesern dieses Buchs danke ich dafür, dass Sie sich mit meinen Gedanken beschäftigen, und hoffe, dass diese Ihnen eine Quelle für Erkenntnis, Inspiration und nötigenfalls Widerspruch sein werden.

Christoph Gieseler

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
I. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes	14
1. Tatsächliche Grundlagen und Ansatzpunkte	14
2. Rechtliche Grundlagen und Ansatzpunkte	16
II. Gang der Untersuchung	19

1. Kapitel

Öffentliche Kommunikation und die Konzeption informationeller Selbstbestimmung

22

A. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung	22
I. Die Idee des Volkszählungsurteils	22
II. Informationen und Daten	25
B. Kritik an der Konzeption der informationellen Selbstbestimmung	27
I. Das Recht geht zu weit: Folgen der Konzeption informationeller Selbstbestimmung für die verdatete Kommunikation	28
1. Die Kritik in der Literatur	28
2. Öffentliche Kommunikation und informationelle Selbstbestimmung	29
II. Das Recht greift zu kurz: Schutz vor Verarbeitung selbst preisgebener oder veröffentlichter Daten	33
1. Die Schwächen des privatautonomen Ansatzes	33
2. Die Veröffentlichung eigener Daten und die informationelle Selbstbestimmung	35
a) Die öffentliche Kommunikation als Einwilligung?	35
b) Die Öffentlichkeit der Kommunikation als Abwägungsgesichtspunkt	39
c) Die Fokussierung der informationellen Selbstbestimmung auf Daten als Grundproblem	41
III. Zusammenfassung	43
C. Zugrunde gelegtes Grundrechtsverständnis	44
I. Das traditionelle Grundrechtsverständnis, insbesondere die Schutzpflicht	44
II. Die Lehre von den Gewährleistungsgehalten	46
III. Kritik an der Lehre von den Gewährleistungsgehalten	48
IV. Fazit	52

2. Kapitel

Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit	56
D. Die Persönlichkeit und ihre Entfaltung	56
I. Der Begriff der Identität	57
II. Die soziale Konstituierung von Identität	58
III. Identität und Individualität	60
IV. Kritik an den traditionellen Vorstellungen von Identität	63
V. Autonomie und Individualität	64
VI. Zusammenfassung	66
E. Die Funktion des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Abgrenzung zur allgemeinen Handlungsfreiheit	67
I. Die Abgrenzung nach der „Relevanz“ des Sachverhalts	68
II. Die Abgrenzung nach „Tun“ und „Sein“	70
III. Verstärkung der Schutzintensität durch die Einbeziehung der Menschenwürde?	73
IV. Zwischenergebnis	76
F. Das Recht der Selbstdarstellung	78
I. Der verfehltete Gedanke der Selbstbestimmung	78
1. Die Entwicklung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	78
2. Selbstdarstellung als multipolare grundrechtliche Entfaltungskonstellation	79
II. Der Gedanke der Selbstverantwortung	81
III. Abwehrrecht und Schutzpflicht	84
IV. Zusammenfassung	85
G. Das Recht auf Privatsphäre	85
I. Das Recht auf thematische Privatsphäre	86
1. Zweck in Abgrenzung zum Recht der Selbstdarstellung	87
2. Schutzbereich	88
3. Eingriff	90
a) Notwendigkeit einer Differenzierung zwischen Staat und Privaten	90
b) Weitergabe privater Informationen als Übergriff	91
II. Das Recht auf situative Privatsphäre	93
1. Zweck	94
2. Schutzbereich	95
a) Definition durch soziale Konventionen	95
b) Rechtlich konstituierte Privatsphärenrechte	97
3. Eingriff und Schutzdimensionen	98
III. Weitere Ausprägungen des Privatsphäreschutzes	99
IV. Zusammenfassung	101

3. Kapitel

Das Recht auf Datenschutz

103

H. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als „Wegweiser“ für eine Rekonzeption des grundrechtlichen Datenschutzes	103
J. Selbstdarstellungskomponente: Der Schutz vor Profilbildung	105
I. Der Grund des Schutzes	105
1. Die „Vergegenbildlichung“ des Alltags als Hemmnis für die Persönlichkeitsentfaltung	105
2. Die „Regie“ über die Entwicklung der Gegenbilder	108
3. Die Möglichkeit der Anreicherung von Daten mit „Vorwissen“	109
4. Staatliche Profilbildung	112
II. Die Reichweite des Schutzes	114
1. Der Abruf von Daten	114
2. Die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen	115
III. Verhältnis zu anderen Grundrechten	116
IV. Zusammenfassung	118
K. Privatsphärekomponente: Der Schutz vor Überwachung	119
I. Der Grund des Schutzes	119
1. Die Wahrung des Verhaltenskontextes durch die Rechte am eigenen Bild und Wort	119
2. Der Schutz des „Randbereichsverhaltens“	121
3. Überwachung als rechtlich relevante Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentfaltung	122
II. Die Reichweite des Schutzes	125
1. Verdattung	125
a) Permanenz der Verdattung: Die Archivierung	125
aa) Die Abrufbarkeit von Daten als Voraussetzung eines Grundrechtseingriffs	125
bb) Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen menschlicher Wahrnehmung und der Erzeugung von Daten	126
cc) Schlussfolgerung: Flüchtige und permanente Daten	128
b) Personenbezug	129
c) Systematische Verdattung als Erweiterung der Verhaltensbeobachtung	131
d) Verhältnis der vorstehenden Voraussetzungen	133
2. Abruf	133
III. Verhältnis zu anderen Grundrechten	134
IV. Zusammenfassung	134
L. Zwischenfazit: Die Phasen der Datenverarbeitung und ihre rechtliche Relevanz	136

M. Folgerungen für die Rechte am eigenen Bild und Wort	137
I. Archivierung	137
II. Verbreitung und Abruf	139
N. Die Gewichtung des Schutzes	141
I. Die Persönlichkeitsrelevanz der Daten?	141
II. Der Zweck der Datenverarbeitung	143
1. Differenzierung nach den Folgen eines Abrufs	143
a) Bedeutung der Folgen für die persönlichkeitsrechtliche Bewertung	143
b) Zusammenhang zwischen Informationsprofilen und Eingriffen	144
2. Der Grundsatz der Zweckbindung	146
III. Die Größe des Profils	149
IV. Unterschiede zwischen staatlicher und privater Datenverarbeitung	150
V. Zusammenfassung	153

4. Kapitel

Dispositionen im allgemeinen Persönlichkeitsrecht 155

O. Der Grundrechtsverzicht	155
I. Begriff	155
II. Zulässigkeit und normative Grundlage	157
III. Voraussetzungen	159
IV. Verzicht auf die Schutzwirkung?	161
V. Bindungswirkung des Verzichts	163
P. Die Folgen eigenen Handelns im allgemeinen Persönlichkeitsrecht	165
I. Das Recht auf Privatsphäre	165
1. Art. 13 GG	165
2. Das allgemeine Recht auf Privatsphäre	168
a) Beschränkung des Schutzbereichs	168
b) Grundrechtsverzicht	170
c) Grundrechtsverzicht mit Folgen für den Schutzbereich	170
aa) Das Beispiel der konsentierten medialen Veröffentlichung	170
bb) Voraussetzungen und Folgen des Verzichts	173
II. Das Recht der Selbstdarstellung	174
1. Dogmatische Einordnung von Dispositionen	175
2. Kein „Alles oder nichts“ bei den Folgen für den Schutzbereich	176
III. Das Recht am eigenen Bild	177
1. Dogmatische Einordnung von Dispositionen	177
2. Differenzierung zwischen verfassungsrechtlichem und einfach-rechtlichem Recht am eigenen Bild	179
IV. Zusammenfassung	180

Q. Dispositionen im Recht auf Datenschutz	181
I. Dogmatische Einordnung	181
II. Wirksamkeitsvoraussetzungen	184
1. Erklärung	184
2. Freiwilligkeit	185
3. Materielle Anerkennung	187
a) Schutz der Demokratie vor einer Totalüberwachung	187
b) Schutz der Menschenwürde vor einem Persönlichkeitsprofil	190
4. Wirkungsdauer der Einwilligung	192
III. Zusammenfassung	193

5. Kapitel

**Folgerungen für die Informations- und Datenverarbeitung
auf sozialen Netzwerkplattformen** 195

R. Relevanz der Veröffentlichung von Daten aus Sicht des Rechts auf Daten- schutz	196
I. Archivierung	196
II. Profilbildung	199
1. Profile in sozialen Netzwerken und ihre Entstehung	199
a) Zusammenstellung von Daten	199
b) Identifizierbarkeit: Klarnamen- und Identifizierungspflichten ...	201
2. Die Zurechnung der Profilbildung	202
a) Profilerstellung durch den Betreiber	203
b) Hinzufügen von Daten durch andere Nutzer	205
3. Einwilligung des Betroffenen	206
III. Zusammenfassung	208
S. Schutz vor öffentlicher personenbezogener Kommunikation durch das tradi- tionelle allgemeine Persönlichkeitsrecht	209
I. Das Recht auf Privatsphäre	209
1. Die Veröffentlichung von Informationen über Dritte	209
2. Die Veröffentlichung den Veröffentlichenden selbst betreffender In- formationen	211
II. Das Recht der Selbstdarstellung	212
1. Die Veröffentlichung von Informationen über Dritte	212
2. Die Veröffentlichung den Veröffentlichenden selbst betreffender In- formationen	214
III. Das Recht am eigenen Bild	215
1. Die Veröffentlichung fremder Bilder	215
2. Die Veröffentlichung von Bildern durch den Abgebildeten selbst ...	216
IV. Zusammenfassung	218

T. Der Abruf von Daten im sozialen Netzwerk	219
I. Der Abruf öffentlicher Daten	219
1. Eingriffswirkung unter Privatsphäre Gesichtspunkten	220
2. Eingriffswirkung unter Selbstdarstellungsgesichtspunkten	222
a) Festlegung eines Bildes vom Betroffenen	223
b) Mangelnde Kontrolle über den sozialen Kontext des Abrufs	224
c) Erstellung algorithmenbasierter Prognosen	225
d) Einwilligung in die Selbstdarstellungsbeeinträchtigung	226
II. Die Schaffung und der Schutz privater Räume in sozialen Netzwerken	227
1. Einordnung und Voraussetzungen der Bestimmung des Empfängerkreises	227
2. Der Schutz vor Zugriffen Dritter	229
3. Der Schutz vor einem „Erschleichen“ der Zugriffsmöglichkeit	231
III. Zusammenfassung	234
U. Speicherung und Zusammenführung veröffentlichter Daten	235
I. Schutz vor Profilbildung	235
II. Schutz vor Überwachung	236
1. Permanenz	236
2. Personenbezug	238
3. Systematik	238
III. Einwilligung des Betroffenen	239
IV. Zusammenfassung	240
W. Ausblick: Die Folgen der Google-Entscheidung des EuGH	241
I. Die Zukunft der Suchmaschinen	241
1. Die besondere persönlichkeitsrechtliche Problematik der Suchmaschinen	241
2. Die Abwägung des EuGH	244
II. Die Regelung multipolarer Datenverarbeitungskonstellationen	245
III. Die Pflicht zum Vergessen	248
Zusammenfassende Thesen	251
Literaturverzeichnis	268
Sachwortverzeichnis	278

Einleitung

„Die durch dieses Gesetz angeordnete Datenerhebung hat Beunruhigung [...] ausgelöst [...]. Die Möglichkeiten der modernen Datenverarbeitung sind weithin nur noch für Fachleute durchschaubar und können beim Staatsbürger die Furcht vor einer unkontrollierbaren Persönlichkeitserfassung [...] auslösen [...]. Da [...] nur eine lückenhafte verfassungsgerichtliche Rechtsprechung bestand, nötigen die zahlreichen Verfassungsbeschwerden [...] das Bundesverfassungsgericht, die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Datenschutzes umfassender zu prüfen.“¹

Mit dieser – hier bewusst etwas zuspitzend gekürzten – Einführung bereitete das Bundesverfassungsgericht den Leser 1983 auf das vor, was ihn erwartete. Es folgte eines der wichtigsten Urteile in der Geschichte des Gerichts, mit dem es nicht nur das Volkszählungsgesetz 1983 für teilweise verfassungswidrig erklärte, sondern – gleichsam auf dem Weg dahin – dem Datenschutz Verfassungsrang zubilligte und sich für eine Konzeption informationeller Selbstbestimmung entschied. Mehr als drei Jahrzehnte später hat sich manches geändert, anderes nicht.

Die Einstellungen zur Datenverarbeitung sind heute nicht mehr so sehr von Furcht geprägt. Datenverarbeitung ist heute nicht mehr etwas, das stets von außen auf den Bürger „hereinbricht“. Jeder kann selbst Datenverarbeitungsprozesse in die Wege leiten, von seinem Büro aus, von der privaten Wohnung, mit dem Smartphone von unterwegs. So kann sich jedermann die Möglichkeiten, die die Datenverarbeitung bietet, zunutze machen. Durch ihre Omnipräsenz ist sie nichts „Fremdes“ und „Bedrohliches“ mehr, sondern Teil des Alltags. Das hat, je nach Betrachtungsweise, zu einem sachlicheren und rationaleren Blick auf die Datenverarbeitung beziehungsweise zu einer Resignation und Abstumpfung bezüglich ihrer Gefahren geführt. Symptomatisch war die Volkszählung 2011, die anstatt zu einer einer kollektiven Beunruhigung zu führen, wie sie das Bundesverfassungsgericht 1983 wahrnahm, trotz einiger kritischer Stimmen ganz überwiegend gleichgültig hingenommen wurde. Symptomatisch ist aber auch die Tatsache, dass in großem Umfang persönliche Daten einer (theoretischen) Weltöffentlichkeit öffentlich zugänglich gemacht werden, ohne dass der Einzelne danach noch die faktische Kontrolle darüber hat.

Zugleich sind die Daten und die Algorithmen, mit deren Hilfe sie verarbeitet werden, weiterhin in der Hand Dritter, nun insbesondere großer Privatun-

¹ BVerfGE 65, 1 (3 f.).

ternehmen. Die Menge der vorhandenen Daten und die Möglichkeiten ihrer Verwendung haben sich erheblich weiterentwickelt. Dass diese Möglichkeiten nur für Fachleute durchschaubar sind, gilt heute weiterhin und erst recht. Die in der Volkszählung 1983 abgefragten Daten gaben der „Furcht vor einer unkontrollierbaren Persönlichkeitserfassung“ sicher noch keine Grundlage. Heute sind, wenn auch an ganz verschiedenen Stellen, so viele Daten über eine Person vorhanden, dass ihre Zusammenführung in der damaligen Terminologie wahrscheinlich eine „Persönlichkeitserfassung“ darstellen würde. Auf den Punkt gebracht bedeutet das: Während die Persönlichkeitserfassung zumindest näher gerückt ist, ist die Furcht davor zurückgegangen. Diese ambivalente Entwicklung gibt Anlass, grundlegende Fragen nach dem Sinn und damit nach der Reichweite des Datenschutzes unter veränderten Rahmenbedingungen noch einmal zu stellen.

I. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes

1. Tatsächliche Grundlagen und Ansatzpunkte

Ursache und zugleich Folge dieser Entwicklungen ist die immer weiter zunehmende Nutzung des Internet. Schon seit geraumer Zeit sind viele Angebote im Internet nicht mehr nur darauf ausgerichtet, dem Nutzer Inhalte zu präsentieren. *Social Media* bzw. *soziale Medien* basieren darauf, dass Nutzer selbst aktiv werden, indem sie erstens Inhalte erstellen und teilen und sich zweitens vernetzen und miteinander kommunizieren und austauschen.² Der Nutzer ist „Prosument“, Produzent und Konsument zugleich. So kann er etwa Texte, Bilder, Audiodateien oder Videos der Öffentlichkeit präsentieren. Manche Nutzer gestalten Blogs, Podcasts, Youtube-Kanäle etc. zu bestimmten Themen mit dem Ziel, auch ihnen persönlich nicht bekannte, aber am jeweiligen Thema interessierte Personen damit zu erreichen. Aus Datenschutzsicht sind jedoch solche Nutzungsformen interessanter, bei denen ein großes Maß an *persönlichen* Daten entsteht. Das trifft insbesondere auf *soziale Netzwerke* zu. Diese werden als internetbasierte Dienste definiert, die Individuen erlauben, in einem beschränkten System ein öffentliches oder teilöffentliches Profil zu erstellen, eine Liste andere Nutzer zu artikulieren, mit denen sie eine Verbindung haben, und die Liste ihrer Verbindungen und der Verbindungen anderer Nutzer im System anzuschauen und durchzugehen.³

Soziale Netzwerke dienen damit primär der Kommunikation und Vernetzung mit anderen Nutzern, wobei in der Regel das Teilen von Inhalten, ins-

² Schmidt, S. 10f.

³ boyd/Ellison, *Journal of Computer-Mediated Communication* 13 (2007), article 11.

besondere von Fotos, ebenfalls eine mehr oder weniger zentrale Rolle spielt. Das mit großem Abstand wichtigste soziale Netzwerk in Deutschland ist Facebook, das ehemals wichtige Konkurrenten wie MySpace und StudiVZ praktisch vollständig verdrängt hat. Facebook soll daher als Beispiel dienen, wenn es darum geht, die zu entwickelnden Grundsätze auf konkrete Fälle anzuwenden. Daneben ist das Netzwerk Twitter im Zusammenhang dieser Arbeit ein besonders geeignetes Beispiel, da es nach seiner Struktur klar auf *öffentliche* Kommunikation ausgerichtet ist. Eine zunehmende Bedeutung⁴ haben daneben Fotocommunities wie Instagram, Flickr oder Snapchat, bei denen sich Nutzer vernetzen und Bilder teilen können. Daher wird auch auf die rechtlichen Besonderheiten der Veröffentlichung von Bildern eingegangen werden. Eine weitere Untergruppe der sozialen Netzwerkplattformen sind Seiten wie Xing und LinkedIn, die der beruflichen Selbstdarstellung und Vernetzung dienen.

Ziel der Arbeit ist die Entwicklung allgemeiner Grundsätze und nicht die Bewertung bestimmter Datenverarbeitungen auf bestimmten Netzwerkplattformen. Die Beispiele dienen daher primär dazu, die Grundsätze zu illustrieren und nachvollziehbar zu machen. Die Grundsätze finden auch auf alle anderen Plattformen Anwendung, bei denen persönliche Daten durch Nutzer öffentlich gemacht werden. Auf Bewertungsplattformen, die der Bewertung natürlicher Personen (wenn auch zumeist in ihrer beruflichen Tätigkeit) dienen, wie Jameda oder MeinProf.de, werden etwa ebenfalls persönliche Daten Dritter veröffentlicht. Eine öffentliche *Selbstdarstellung* findet zum Beispiel auch auf Dating-Plattformen oder in Gastfreundschaftsnetzwerken wie Couchsurfing statt. Ob diese unter die Definition eines sozialen Netzwerks fallen, hängt von der Gestaltung der Plattform ab. Für die Zwecke dieser Arbeit ist das jedoch irrelevant, sofern dort persönliche Informationen öffentlich geteilt werden.

Eine Besonderheit der öffentlichen Kommunikation in sozialen Netzwerken im Vergleich zu anderen Datenverarbeitungsprozessen ist die Vielzahl der Beteiligten. Bei allen zuvor genannten sozialen Medien handelt es sich um *Plattformen*, bei denen ein (regelmäßig kommerzieller) Anbieter die Infrastruktur für die Selbstdarstellung, Fremddarstellung und Interaktion der Nutzer zur Verfügung stellt. Private Homepages, die eine Privatperson zum Zwecke ihrer persönlichen Selbstdarstellung völlig frei gestaltet und verwaltet,⁵ spielen heute praktisch keine Rolle mehr. Insofern entsteht ein erstes zu begutachtendes Rechtsverhältnis zwischen dem veröffentlichenden

⁴ 2015 nutzten laut ARD-/ZDF-Onlinestudie noch 9% der Internetnutzer mindestens einmal pro Woche Fotocommunities, 2016 waren es schon 12%, siehe Koch/Frees, Media Perspektiven 2016, 418 (428).

⁵ Hierzu noch *Misoch*, Identitäten im Internet.